

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn Jürgen Rödding  
Referat VII B 5  
Wilhelmstraße 97  
11017 Berlin

Ausschließlich per E-Mail an:  
VIIB5@bmf.bund.de

Düsseldorf, 14. Januar 2020

[567]

[cc: hartmut.krueger@bmf.bund.de; juergen.roedding@bmf.bund.de]

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
www.idw.de

E-MAIL:  
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
UST-ID Nummer: DE119353203

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Sehr geehrter Herr Rödding,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Referentenentwurf (RefE).

Wir unterstützen das Ziel des deutschen Gesetzgebers, eine einheitliche, hohe Qualität der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater (zukünftig Finanzanlagendienstleister) zum Schutz der Verbraucher zu gewährleisten, ausdrücklich. Voraussetzung dafür ist, dass die Aufsicht – bzw. die von ihr eingesetzten Prüfer – über die erforderliche Sachkunde verfügen, einheitliche und qualitativ hochwertige Prüfungsstandards vorliegen und effektive Sanktionsmechanismen eingerichtet sind. Wir befürchten, dass das erklärte Ziel des Gesetzgebers in mehrfacher Hinsicht durch den vorgelegten RefE nicht erreicht und in Teilen sogar konterkariert werden könnte.

Wir gehen insb. davon aus, dass der Verbraucherschutz durch eine Abkehr von dem Grundsatz der jährlichen Pflichtprüfung stark reduziert wird, da u.a. die mit einer jährlichen flächendeckenden Pflichtprüfung verbundene Präventivwirkung nicht mehr gegeben sein wird. Auch erwarten wir aus der Neuregelung nicht die intendierte Kostensenkung, sondern im Gegenteil erhöhten Regelungsaufwand für die Finanzanlagendienstleister, der durch den kostenintensiven Aufbau der erforderlichen Aufsichtsstrukturen und -kapazitäten einschließlich der

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;  
Melanie Sack, WP StB

**Seite 2/9** zum Schreiben vom 14.01.2020 an das BMF, Berlin

notwendigen Prüfungskompetenz bei der BaFin ausgelöst werden würde. Zudem befürchten wir erhebliche Mehrbelastungen für Finanzanlagendienstleister, was ggf. kleinere Gewerbetreibende zu einem Rückzug vom Markt bewegen könnte.

Im Einzelnen haben wir die folgenden Anmerkungen:

#### Einheitliche, hohe Qualität der Aufsicht

Im RefE wird beschrieben, dass die in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Zuständigkeiten zu einer organisatorischen Zersplitterung der Aufsicht geführt haben und diese organisatorische Zersplitterung zu Lasten der Einheitlichkeit und Qualität der Aufsicht gehen kann.

Wir weisen darauf hin, dass sich der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer seit vielen Jahren für die **einheitlich hohe Qualität** der Prüfung von Finanzanlagenvermittlern einsetzt. Die Prüfung erfolgt vielfach durch mittelständische Wirtschaftsprüfungskanzleien. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer leistet **seit Jahren** eine wertvolle Arbeit und unterliegt hohen **Anforderungen an die Qualität** seiner Arbeit (u.a. durch Wirtschaftsprüferexamen, Fortbildungspflichten, berufsständische qualitätssichernde fachliche Regelungen und Berufsaufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer).

Zur Sicherstellung von einheitlichen und qualitativ hochwertigen Prüfungen hat das IDW einen Prüfungsstandard zur *Prüfung von Finanzanlagenvermittlern (IDW PS 840)* verfasst, der – ungeachtet der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Aufsicht in den einzelnen Ländern – bundesweit einheitlich durch Wirtschaftsprüfer angewandt wird. *IDW PS 840*, Tz. 15 betont zu den Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung u.a., dass ein Wirtschaftsprüfer einen Prüfungsauftrag nur annehmen darf, wenn er über ausreichende Erfahrung und erforderliche Kompetenz verfügt.

Die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern nach § 24 FinVermV auf Basis des *IDW PS 840* hat sich u.E. in der Praxis bewährt und es liegen keine Kenntnisse über etwaige wesentliche Versäumnisse des bestehenden Regelungssystems oder der Prüfer vor.

#### Abkehr von jährlichen Prüfungen schwächt den Verbraucherschutz

§ 96u WpHG-E sieht – mit der Ausnahme von Vertriebsgesellschaften – keine jährliche Prüfungspflicht mehr vor. Diese Vorgehensweise erscheint unter Verbraucherschutzgesichtspunkten u.E. fraglich. Die derzeitige flächendeckende Prüfung entfaltet eine hohe **Präventivwirkung**, die bei einer nur anlassbezogenen Prüfung nicht mehr gegeben sein wird. Hierzu verweisen wir auf die

**Seite 3/9** zum Schreiben vom 14.01.2020 an das BMF, Berlin

Erfahrungen mit den jährlichen WpHG-Prüfungen nach § 89 WpHG durch Wirtschaftsprüfer, die dazu geführt haben, dass bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen in Deutschland nachträgliche Sanktionen weitestgehend ausgeblieben sind – anders als in vielen anderen EU-Staaten, wo keine jährliche Prüfungspflicht durch Wirtschaftsprüfer besteht (vgl. auch zur diesbezüglichen Einschätzung durch die BaFin: „Nur kleine Staaten ahnden MiFID-Verstöße“ in der Börsen-Zeitung vom 20.09.2019).

Abkehr von der Prüfungspflicht durch geeignete Prüfer (Wirtschaftsprüfer) ist unbegründet und könnte Fachkompetenz im Aufsichtsprozess schwächen

Nach dem im Juli 2019 veröffentlichten Eckpunktepapier des BMF und des BMJV zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin soll die Überprüfung der Einhaltung der materiellen Vorgaben durch eine risikoorientierte BaFin-Prüfung ohne Rückgriff auf Wirtschaftsprüfer erfolgen. Eine grundsätzliche Abkehr von jährlichen Prüfungen durch den Berufsstand wäre nicht nachvollziehbar. Wir begrüßen ausdrücklich die in der Gesetzesbegründung zum RefE vorgenommene Klarstellung, dass sich die BaFin zur Durchführung der Prüfungen Externer, insb. Wirtschaftsprüfer, bedienen kann.

Viele Wirtschaftsprüfer haben in Bezug auf die Anforderungen an Finanzanlagenvermittler und Wertpapierdienstleistungsunternehmen einschließlich der komplexen europäischen Anforderungen (insb. MiFID II) **umfangreiches Fachwissen** aufgebaut. Dieses Fachwissen sowie die Prüfungsexpertise des Berufsstands sollten auch zukünftig im Aufsichtsprozess genutzt werden. In diesem Kontext ist zudem zu betonen, dass Wirtschaftsprüfer für die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern entsprechende Vorgehensweisen (auch IT-gestützt) entwickelt haben, die die BaFin erst entwickeln müsste. So haben die Wirtschaftsprüfer insb. für die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern, die an Vertriebsgesellschaften angeschlossen sind, entsprechende Verfahren entwickelt, um die in den Systemen der Vertriebsgesellschaften dokumentierten Nachweise für die Prüfung der jeweiligen angeschlossenen Finanzanlagenvermittler zu nutzen. Zudem werden hierbei auch die aus einer bei der Vertriebsgesellschaft nach § 24 Abs. 1 Satz 4 FinVermV durchgeführten Systemprüfung gewonnenen Erkenntnisse systematisch genutzt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Digitalisierung der Produkte (Stichwort: "Tokenisierung") und der Vertriebswege (Stichwort: „Crowdfundingplattformen“) stark zunimmt. Die Prüfung solcher Sachverhalte umfasst nicht nur die materiellen Anlegerschutzanforderungen, sondern auch Aspekte, wie IT Sicherheit (Cyber) etc., und insofern nachgewiesene IT Expertise und Prüfungserfahrung. Ein solch kombiniertes

**Seite 4/9** zum Schreiben vom 14.01.2020 an das BMF, Berlin

Prüfungsangebot mit hoher Qualität stellt eine Kernkompetenz des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer dar.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass es deutlich leichter ist, kleinere selbständige Finanzanlagenvermittler, die in der Regel bisher einen lokal ansässigen Wirtschaftsprüfer beauftragt haben dürften, vor Ort zu prüfen, als dies der zentral organisierten BaFin möglich sein dürfte.

#### Prüfungen auf Basis von Selbsterklärungen der Finanzanlagendienstleister fraglich

Nach der Gesetzesbegründung zu § 96u Abs. 1 WpHG-E kann die BaFin nach eigenem Ermessen und eigener Risikobewertung Prüfungen anordnen und ist dabei an keinen Turnus gebunden. § 96v WpHG-E sieht hierzu vor, dass die Finanzanlagendienstleister gegenüber der BaFin eine **Selbsterklärung** abzugeben haben. In der Begründung zu § 96v WpHG-E wird hierzu erläutert, dass diese Regelung die Finanzanlagendienstleister zu einer jährlichen Selbsterklärung mit wichtigen Angaben zu ihrer Geschäftstätigkeit verpflichten soll, die für die Planung möglicher Aufsichtsmaßnahmen, insb. Prüfungsanordnungen, erforderlich sind. Das Eckpunktepapier von BMF und BMJV führt in diesem Kontext zudem aus, dass eine Risikoabwägung i.R. des anlass- und risikoorientierten Vorgehens der BaFin anhand dieser Selbsterklärungen erfolgen soll. Es erscheint u.E. fraglich, ob dieses Vorgehen zu dem gewünschten Ergebnis führt, wenn diese Risikoabwägung zentralisiert (nach Aktenlage) auf der Grundlage von Dokumenten und Daten vorgenommen wird, die die zu prüfenden Finanzanlagendienstleister selbst erstellt haben. Der grundsätzliche Verzicht auf eine Vor-Ort-Prüfung, die einen unmittelbaren Einblick in die Tätigkeit des Dienstleisters erlaubt, zugunsten einer Risikobeurteilung anhand einer Selbsterklärung erscheint unter Verbraucherschutzgesichtspunkten fraglich und sollte u.E. überdacht werden.

Unseres Erachtens stellt sich auch die Frage, ob die in einer Selbsterklärung erhobenen Daten differenziert genug und ausreichend objektiviert sind, um eine risikoorientierte Auswahl der zu prüfenden Finanzanlagendienstleister zu erlauben. Die bisherige Praxis, wonach der Prüfer im Prüfungsbericht die Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden darstellt (z.B. Volumen, Art der Produkte, Kunden etc.) dürfte für die Aufsicht grds. einen objektiveren Einblick in die Geschäftstätigkeit des Vermittlers ermöglichen als eine Selbsterklärung.

Ein Großteil der Finanzanlagendienstleister ist nicht bilanzierungspflichtig und unterliegt auch nicht der gesetzlichen Abschlussprüfungspflicht nach §§ 316 ff. HGB. Insbesondere bei Finanzanlagendienstleistern, die auch Versicherungsprodukte i.R.e. Erlaubnis nach § 34d GewO vermitteln, wird daher eine separate

**Seite 5/9** zum Schreiben vom 14.01.2020 an das BMF, Berlin

Erfassung der entsprechenden Provisionen auf gesonderten Konten nicht zu erwarten sein, was eine Objektivierung der erhobenen Daten erschweren dürfte.

#### Angleichung an die Aufsicht und Prüfung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen

In der Begründung zum RefE wird ausgeführt, dass mit der Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagendienstleister eine Angleichung an die Aufsicht über Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit vergleichbaren Tätigkeiten erfolgen soll. Zudem wird in der Begründung zu § 96u WpHG-E zu den Prüfungspflichten ausgeführt, dass diese unter teilweiser Nachbildung der Vorschriften der §§ 88 und 89 WpHG erfolgen sollen. § 89 WpHG sieht eine jährliche Prüfungspflicht durch einen geeigneten Prüfer (Wirtschaftsprüfer) vor. Am Grundsatz der einheitlichen jährlichen externen Pflichtprüfung für alle Vermittler von Finanzanlagenprodukten – sei es mit einer Erlaubnis als Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder zukünftig als Finanzanlagendienstleister nach WpHG – sollte festgehalten werden. Der Verzicht auf die jährliche Pflichtprüfung für die bisherigen Finanzanlagenvermittler (mit Ausnahme für die Vertriebsgesellschaften) würde zukünftig zu einer unterschiedlichen Gewichtung des Verbraucherschutzes führen.

Nach den Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung zum RefE ist vorgesehen, dass die BaFin Prüfungen verstärkt durch eigenes Personal durchführen soll. Die bestehenden Regelungen des § 89 WpHG stehen dem nicht entgegen. Danach hat die BaFin die Möglichkeit, die Prüfungen zu begleiten (§ 89 Abs. 4 Satz 4 WpHG) oder die Prüfungen auch ohne besonderen Anlass selbst durchzuführen (§ 89 Abs. 5 Satz 1 WpHG). Einer insoweit von § 89 WpHG abweichenden Regelung bedarf es daher u.E. nicht.

Vermittler können z.T. sehr ähnliche Kapitalanlageprodukte an Verbraucher sowohl als Versicherungsprodukt als auch als Finanzanlage vermitteln (z.B. fondsgebundene Lebensversicherung unter einer Erlaubnis nach § 34d GewO und Vermittlung von Fonds ohne Versicherungsmantel nach § 34f GewO). In diesen Fällen würde künftig die Beaufsichtigung in Bezug auf Vermittlung und/oder Beratung sehr ähnlicher Produkte einmal der Aufsicht durch die IHKs (für Versicherungsvermittler nach § 34d GewO) und einmal durch die BaFin unterliegen.

#### Kosten der Beaufsichtigung durch die BaFin

In den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand des RefE wird ausgeführt, dass es insgesamt nicht zu einer erheblichen **Mehrbelastung** durch den Übergang der Aufsicht auf die BaFin kommt. Diese Einschätzung beruht u.a. auf der Überlegung, dass bisherige Aufsichts- und Prüfungskosten wegfallen. Es erscheint uns

**Seite 6/9** zum Schreiben vom 14.01.2020 an das BMF, Berlin

fraglich, ob dies gelingen wird, da u.a. für die angedachte Digitalisierung des Berichtswesens den Finanzanlagendienstleistern nicht unerhebliche Kosten entstehen werden. Zudem wird auch der Aufbau von entsprechenden Kapazitäten bei der BaFin für die Durchführung der Prüfungen zu Kosten führen. Schließlich würden auch für den Fall, dass sich die BaFin zur Durchführung der Prüfungen Externer bedient, zusätzliche Kosten für etwaige Ausschreibungen entstehen, die vermeidbar wären, wenn es bei der grundsätzlichen Prüfung durch geeignete externe Prüfer bliebe.

In diesem Kontext weisen wir zudem darauf hin, dass nach unserem Kenntnisstand gegenwärtig ein Großteil der Finanzanlagenvermittler hauptgeschäftlich als Versicherungsvermittler i.S.d. § 34d GewO tätig ist und nur zusätzlich über eine Erlaubnis nach § 34f GewO als Finanzanlagenvermittler verfügt. Diese Vermittler würden dann für das Versicherungsgeschäft weiterhin der Aufsicht durch die IHKs und zusätzlich für die Finanzanlagenvermittlung der Aufsicht der BaFin unterliegen. Da diese Vermittler z.T. nur in sehr geringem Umfang Finanzanlagen vermitteln, kann dies dazu führen, dass die zusätzlichen Regulierungskosten einen Großteil dieser Vermittler dazu veranlassen wird, ihre Erlaubnis nach § 34f GewO zurückzugeben bzw. keine neue Erlaubnis mehr zu beantragen.

#### Entlastung von Finanzanlagenvermittlern könnte durch eine Skalierung der Anforderungen erfolgen

Wir unterstützen die generelle Zielsetzung, Finanzanlagenvermittler im Anwendungsbereich der FinVermV von Verwaltungs- und Prüfungskosten zu entlasten, damit diese nicht aus dem Markt gedrängt werden. Hierzu sollte u.E. erwogen werden, die Anforderungen an diese Finanzanlagenvermittler unter Berücksichtigung der **Risiken und Komplexität** der von diesen vermittelten Produkten zu skalieren. An der Prüfung durch Wirtschaftsprüfer sollte indes aus den oben genannten Gründen festgehalten werden. Dies steht u.E. auch nicht im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, die Zuständigkeit für die Aufsicht auf die BaFin zu übertragen, da die Frage nach der Zuständigkeit für die Aufsicht und die Frage, wer die Prüfungen durchführt, u.E. getrennt voneinander betrachtet werden können.

Denkbar wäre z.B., dass die zuständige Aufsicht bestimmt, welche Finanzanlagendienstleister geprüft werden. Hierbei könnte eine Skalierung derart zum Tragen kommen, dass sich der Turnus einer regelmäßigen externen Pflichtprüfung nach der Komplexität bzw. den Risiken der vermittelten Produkte richtet sowie die Anzahl/das Volumen der vermittelten/beratenen Geschäfte berücksichtigt wird. So könnte z.B. vorgesehen werden, dass Finanzanlagenprodukte i.S.d. § 34f Abs. 1 Nr. 1 GewO, bei denen es sich im Wesentlichen um

**Seite 7/9** zum Schreiben vom 14.01.2020 an das BMF, Berlin

Standardprodukte (OGAW) handelt, nach Maßgabe einzuführender Schwellenwerte in Bezug auf Anzahl/Volumen nur alle 3 Jahre extern geprüft werden. Für Produkte mit höheren Risiken sollten aus Verbraucherschutzgesichtspunkten grds. jährliche Prüfungen vorgesehen werden. Insbesondere werden Vermögensanlagen i.S.d. § 34f Abs. 1 Nr. 3 GewO (sie werden von der BaFin selbst als Hochrisikoprodukte eingestuft) sowie bestimmte EU- oder ausländische AIF mit Vertriebsurlaub im Inland, für die sich aus der Anwendung des jeweiligen ausländischen Rechts zusätzliche Rechtsrisiken ergeben, aus Anleger- und Verbraucherschutzaspekten mit erhöhten Risiken verbunden sein.

Bei der Festlegung eines Prüfungsturnus könnte – vergleichbar der bisherigen Regelung und Praxis zur Systemprüfung nach § 24 Abs. 1 Satz 4 FinVermV – berücksichtigt werden, ob ein Finanzanlagendienstleister einer Vertriebsgesellschaft angegliedert ist. Sofern mit der Angliederung eine Exklusivitätsvereinbarung im Rahmen des § 84 Abs. 1 HGB abgeschlossen werden darf, wären die vermittelbaren Produkte auf das Produktuniversum der Vertriebsgesellschaft beschränkt und es könnten Erkenntnisse aus der Prüfung der Vertriebsgesellschaft zur Festlegung des Prüfungsturnus für den angegliederten Finanzanlagendienstleister genutzt werden.

Auch wäre es – in Analogie zu den Vorschriften für Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach dem WpHG (§ 89 Abs. 1 Satz 3 WpHG) – denkbar, Finanzanlagendienstleister mit wenigen Vermittlungstransaktionen und Produkten mit geringen Risiken für eine gewisse Anzahl von Jahren ganz oder teilweise von einer Prüfung zu befreien.

#### Übergangsvorschriften für die Prüfungen nach § 24 FinVermV für das Kalenderjahr 2020

Die zweite Verordnung zur Änderung der FinVermV (insb. zur Umsetzung der MiFID II-Anforderungen), die eine externe Prüfungspflicht durch Dritte vorsieht, ist am 21.10.2019 veröffentlicht worden und wird entsprechend der Übergangsregeln zum 01.08.2020 in Kraft treten.

Es erscheint fraglich, wie die Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler und die Verwertung der Erkenntnisse aus den Prüfungsberichten für das Kalenderjahr 2020, die nach der aktuellen Rechtslage durch den Finanzanlagenvermittler bis spätestens zum 31. Dezember 2021 der bisher nach Landesrecht zuständigen Behörde einzureichen sind (sofern bis zum gleichen Zeitpunkt keine Fehlanzeige durch den Gewerbetreibenden abgegeben wird) zum Zeitpunkt 01.01.2021 erfolgen soll. Aus den gegenwärtigen Übergangsvorschriften des RefE wird nicht deutlich, ob Finanzanlagenvermittler für das Kalenderjahr 2020 noch einer externen Prüfungspflicht durch Wirtschaftsprüfer (bzw. andere

**Seite 8/9** zum Schreiben vom 14.01.2020 an das BMF, Berlin

geeignete Personen) nach § 24 Abs. 1 FinVermV unterliegen, welche Auswirkungen sich auf das Verfahren der Systemprüfungen nach § 24 Abs. 1 Satz 4 FinVermV für angeschlossene Finanzanlagenvermittler ergeben und ob die Prüfungsberichte über diese – dann in 2021 durchzuführenden Prüfungen – noch bei den IHKs bzw. Gewerbebeamten einzureichen sind, da diese nach den Übergangsregelungen ab dem 01.01.2021 für die Aufsicht nicht mehr zuständig sind. Wir regen eine Klarstellung an, ob für das Kalenderjahr 2020 noch eine Prüfungspflicht nach § 24 Abs. 1 FinVermV besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, würde dies u.E. bedeuten, dass zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Aufsicht die BaFin bereits für das Kalenderjahr 2020 die Einhaltung der von den Finanzanlagendienstleistern zu beachtenden Vorschriften zu überwachen hätte.

#### Umlageverfahren nach § 16I FinDAG-E

Die Gruppenabgrenzung in § 16I Abs. 2 FinDAG-E ist bei formaler Betrachtung nicht eindeutig. Gemäß § 16I Abs. 2 Nr. 2 FinDAG-E umfasst die zweite Gruppe bilanzierungs- und jahresabschlussprüfungspflichtige Finanzanlagendienstleister, die keiner Vertriebsgesellschaft angegliedert sind. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu § 16I Abs. 3 FinDAG-E, wonach es zur Identifikation der zweiten Gruppe erforderlich ist, dass die BaFin von einer etwaig bestehenden Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses Kenntnis erlangt, deutet darauf hin, dass der zweiten Gruppe nur jahresabschlussprüfungspflichtige Finanzanlagendienstleister angehören. Bei einer strengen Auslegung des vorgesehenen Gesetzeswortlauts ließen sich dann bilanzierungspflichtige – aber nicht jahresabschlussprüfungspflichtige – Finanzanlagendienstleister, bei denen es sich nicht um Vertriebsgesellschaften handelt, keiner der drei Gruppen zuordnen. Sofern die Gruppe 2 auch bilanzierungspflichtige, aber nicht prüfungspflichtige Finanzanlagendienstleister umfassen soll, sollte die Bezugnahme auf eine Prüfungspflicht entfallen. Entsprechend sollte dann auch zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Definition der ersten Gruppe (nicht bilanzierungs- und nicht jahresabschlussprüfungspflichtige Finanzanlagendienstleister) die Bezugnahme auf „nicht jahresabschlussprüfungspflichtige“ entfallen. Sollte indes beabsichtigt sein, dass bilanzierungspflichtige, aber nicht prüfungspflichtige Finanzanlagendienstleister der ersten Gruppe zugeordnet werden sollen (d.h. Abgrenzungskriterium wäre dann ausschließlich das Bestehen einer Jahresabschlussprüfungspflicht), sollte die Bezugnahme „nicht bilanzierungspflichtig“ bei der Definition der ersten Gruppe zur Vermeidung von Missverständnissen entfallen. Im Übrigen regen wir an, eindeutig zu regeln, was unter einem jahresabschlussprüfungspflichtigen Finanzanlagendienstleister zu verstehen ist, da sich eine Prüfungspflicht ggf. auch aus einem Gesellschaftervertrag ergeben kann, oder z.B. auch Unternehmen, die in einem übergeordneten Konzernabschluss

**Seite 9/9** zum Schreiben vom 14.01.2020 an das BMF, Berlin

einbezogen werden, unter den in § 264 Abs. 3 HGB genannten Bedingungen von einer Prüfungspflicht befreit werden können.

Zudem weisen wir darauf hin, dass in der Begründung zum RefE in der Tabelle zum wiederkehrenden Erfüllungsaufwand zur „Beauftragung WP sowie Übermittlung der Umsätze und WP-Bestätigung“ und „Ermittlung / Prüfung der Umsätze (Tätigkeit WP)“ auf § 16l Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 FinDAG verwiesen wird. Hierbei dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln und stattdessen auf § 16l Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 FinDAG zu verweisen sein.

• Nachweis der Prüfungspflicht für den Jahresabschluss durch Anzeige des beauftragten Wirtschaftsprüfers (§ 16l Abs. 3 FinDAG-E)

Nach § 16l Abs. 3 FinDAG-E soll die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses durch die mit der Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigten Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des jeweiligen nach Absatz 1 Umlagepflichtigen an die Bundesanstalt gemeldet werden.

Dieser Vorschlag ist aus mehreren Gründen problematisch. Die Verantwortung zur Feststellung, ob das Unternehmen relevante Größenmerkmale überschreitet und damit eine gesetzliche Prüfungspflicht begründet wird, liegt originär in der Sphäre des Unternehmens. Ferner knüpft die 3-monatige Meldefrist an das Ende des Geschäftsjahres des Finanzanlagendienstleisters an. Verzögerungen oder gar Versäumnisse bei der Bestellung des Abschlussprüfers könnten daher dazu führen, dass keine Meldung abgegeben wird. Wir regen an, dass zur Meldung einer bestehenden gesetzlichen Prüfungspflicht der Finanzanlagendienstleister verpflichtet werden sollte.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann